

VEREINSSATZUNG

Vom 15. Mai 2018

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt ab sofort den Namen „**Freies Landestheater Bayern e.V.**“ mit Sitz in Miesbach. (vormals: „Musikfreunde Oberland e.V.“)

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Musik- und Theaterlebens im bayerischen Oberland sowie die Förderung der musischen Bildung und Erziehung.

§3

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Trägerschaft des Freien Landestheaters Bayern.

§4

Gemeinnützigkeit

Das „FLTB e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die ausübende Künstler im Verein oder mit der künstlerischen oder organisatorischen Leitung einer Einrichtung des Vereins betraut sind, erhalten für ihre dienstliche Tätigkeit ihren Voraussetzungen entsprechend eine Vergütung, die im einzelnen durch Vertrag zu regeln ist.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; Ablehnungsgründe sind nicht bekannt zu geben.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

§6

Finanzen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.
2. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse
 - Sachzuwendungen
 - Einnahmen aus Leistungen
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entlassung des Vorstandes
- b) Neuwahl der Vorstandschaft
- c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

f) Einberufung:

- a. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in der ortsüblichen Presse zu erfolgen. In der schriftlichen Einladung sind die Tagungsordnungspunkte bekanntzugeben. Anträge sind bis einen Tag vorher beim Vorstand einzureichen.

g) Vorsitz:

- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Vizepräsident.
- b. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern einzusetzen. Der Wahlausschuss ist aus der Versammlung heraus per Akklamation zu wählen.

h) Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

i) Niederschrift:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, sowie vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss bei Bedarf erweitert werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt die interne Geschäftsverteilung selbständig. Die Vizepräsidenten können den Verein beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zur Leistung von höchstens **7.500.- €** verpflichten, vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verein, führt seine Geschäfte selbständig und eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet insbesondere darüber, auf welche Weise der Vereinszweck im Einzelfall verwirklicht wird. Die Befugnisse des Vorstandes sind nur insoweit eingeschränkt, als diese Satzung die Alleinzuständigkeit oder Mitwirkung anderer Vereinsorgane vorschreibt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
4. Im Rahmen der Geschäftsordnung ist der Vorstand gegenüber dem Verein für entstandene Schäden nur insoweit verantwortlich, als ihm Vorsatz oder grobes Verschulden bei der Verletzung der Geschäftsführer-Pflichten zur Last fällt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder findet nicht statt.

§10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§11

Das Kuratorium

Das Kuratorium soll die Interessen des Vereins fördern, insbesondere bei grundsätzlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten den Vorstand beraten und unterstützen.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. In der Versammlung, in der die Auflösung wirksam beschlossen wird, sind zwei Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Spielverwaltung e. V.“ in Miesbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Über das Vermögen des aufgelösten Vereins kann jedoch erst mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften und nach Vorliegen einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung verfügt werden.

§13

Inkrafttreten dieser Neufassung

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2018 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig geändert. Sie tritt mit der Eintragung der Änderung der bisherigen Satzung im Vereinsregister in Kraft.